



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 1990

Nummer 78

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2022	27. 9. 1990	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Änderung der Durchführungsvorschriften zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	1440
20318	20. 9. 1990	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987 Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1987; Durchführungsbestimmungen	1440
236	27. 9. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen - RL Bau NW -	1440
7129	21. 9. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen zur Bekämpfung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen (Immissionsschutzförderungsprogramm)	1450
770	27. 9. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschrift zur Übermittlung von Daten, Tatsachen und Erkenntnissen über Altablagerungen und Altstandorte durch die unteren Abfallwirtschaftsbehörden	1450

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
28. 9. 1990	Bek. - Honorarkonsulate der Seschellen in Hamburg und München	1450
	Ministerium für Wissenschaft und Forschung	
28. 9. 1990	Bek. - Ungültigkeit eines Dienstausweises	1450
	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
20. 9. 1990	Bek. - Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider.	1451
	Landesversicherungsanstalt Westfalen	
1. 10. 1990	Bek. - Wechsel im Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen.	1451
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
15. 10. 1990	Bek. - 4. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	1451
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 51 v. 29. 8. 1990	1452
	Nr. 52 v. 31. 8. 1990	1452

I.

2022

Änderung der Durchführungsvorschriften zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 27. 9. 1990

Die zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. März 1986 (GV. NW. S. 277/SGV. NW. 2022), zuletzt geändert durch die Achtzehnte Satzungsänderung vom 26. April 1990 (GV. NW. S. 401), erlassenen Durchführungsvorschriften, zuletzt geändert gemäß Bekanntmachung vom 19. Dezember 1986 (MBl. NW. 1987 S. 60), werden gemäß § 1 Abs. 6 der Satzung, nachdem der Kassenausschuß in seiner Sitzung am 26. April 1990 hierzu seine Zustimmung erteilt hat, wie folgt geändert:

In der Durchführungsvorschrift Nr. 1 zu § 62 Abs. 8 Satz 1 und 2 wird das Wort „Abschlagszahlungen“ durch das Wort „Vorauszahlungen“ ersetzt.

Die Änderung der Durchführungsvorschriften wird hiernit veröffentlicht.

Köln, den 27. September 1990

Rheinische Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter

Dr. Fuchs

- MBl. NW. 1990 S. 1440.

20318

Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987

Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1987

Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4159 - 1 - IV 1 - u. d. Innenministeriums -
II A 2 - 7.72.04 - 1/90 -
v. 20. 9. 1990

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 21. 2. 1990 - 12 RK 20/80 - (Betriebs-Berater Heft 19/1990 S. 1350) festgestellt, daß sich eine Abfindung, die wegen Beendigung der versicherungspflichtigen Beschäftigung - also als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes - gezahlt wird, im Grundsatz zeitlich nicht der versicherungspflichtigen Beschäftigung zuordnen läßt; diese Abfindung ist somit nicht als Arbeitsentgelt beitragspflichtig.

Auf dem Hintergrund dieser Entscheidung und auch wegen der inzwischen eingetretenen Arbeitszeitverkürzungen wird Abschnitt B des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 23. 6. 1987 (SMBl. NW. 20318) wie folgt geändert:

1. In Unterabschnitt I wird der Unterabsatz 2 um den folgenden Satz ergänzt:

Bei einer regelmäßigen Arbeitszeit z. B. im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchst. a MTL II beträgt die Mindeststundenzahl mit Wirkung vom 1. April 1990 (18/38,5 von 49 Stunden =) 22,91 Stunden, das sind 22 Stunden 55 Minuten.

2. In Unterabschnitt VIII Nr. 2 - Angestellte - Buchstabe c und Buchstabe d Satz 2 sowie - Arbeiter - Buchstabe c und Buchstabe d Satz 2 wird jeweils der Klammerzusatz „(z. Z. mindestens 20 Stunden)“ durch den Klammerzusatz „(seit 1. April 1990 mindestens 19 1/4 Stunden)“ ersetzt.

3. In Unterabschnitt VIII Nr. 6 erhält das Beispiel die folgende Fassung:

Beispiel:

Arbeitszeit vor der Änderung der Tätigkeit 38 1/2 Stunden wöchentlich.

Arbeitszeit in der neuen Tätigkeit 35 Stunden wöchentlich.

Sicherungsbetrag (nach Absatz 2) 3 420,35 DM.

Nach Absatz 5 herabgesetzter, im Sinne des Absatzes 3 maßgebender Sicherungsbetrag daher

$$\frac{3420,35 \times 35}{38,5} = 3109,409 = \text{gerundet } 3109,41 \text{ DM.}$$

4. In Unterabschnitt IX Nr. 2 erhält der Unterabsatz 2 die folgende Fassung:

Die Abfindung ist kein der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliegendes Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 Abs. 1 SGB IV in Verbindung mit der Arbeitsentgeltverordnung. Die Abfindung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (vgl. § 8 Abs. 5 Satz 3 Buchst. 2 Versorgungs-TV).

5. In Unterabschnitt IX Nr. 2 erhält der Klammersatz am Ende folgende Fassung:

„(vgl. § 24 Nr. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 2 sowie § 39 b Abs. e EStG)“.

- MBl. NW. 1990 S. 1440.

236

Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen - RL Bau NW -

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 27. 9. 1990 - III B 3 - B 1000 - 65 - 68/24 - 26

Die mit RdErl. d. Finanzministers v. 18. 5. 1980 eingeführten RL Bau NW, zuletzt geändert mit Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers v. 10. 3. 1989 (SMBl. NW. 236) wird wie folgt geändert.

1. Das Einzelgebiet K 24 - Bauaufsichtliches Verfahren bei baulichen Anlagen - erhält die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung. Anlage 1
2. Das Einzelgebiet K 26 - Wiederkehrende Prüfungen - wird neu in die RL Bau NW aufgenommen und erhält die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung. Anlage 2

Anlage 1

K 24Seite 1
09/90

RLBau NW

K 24 Bauaufsichtliches Verfahren bei baulichen Anlagen**1 Allgemeines**

1.1 Bauliche Anlagen nach diesen Richtlinien sind bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 BauO NW sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 BauO NW.

1.2 Für bauliche Anlagen des Landes tritt an die Stelle einer Baugenehmigung die Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde (Regierungspräsident), wenn die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einem Bauamt übertragen wird, das mindestens mit einem Bediensteten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes besetzt ist (§ 75 Abs. 1 BauO NW). Diese baulichen Anlagen bedürfen keiner Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung (§§ 76 und 77 BauO NW) durch die Bauaufsichtsbehörde.

1.3 Fehlt eine der Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 BauO NW, unterliegen auch bauliche Anlagen des Landes dem Baugenehmigungsverfahren (§§ 60 ff. BauO NW).

1.4 Das Zustimmungsverfahren kann auch bei Einschaltung eines Architekten durchgeführt werden. Voraussetzung ist, daß die Verantwortung für den Entwurf beim Bauamt verbleibt und die/der zuständige Bedienstete die Bauunterlagen durch Unterschrift anerkennt.

2 Zustimmungsverfahren

2.1 Das mit der Leitung der Entwurfsarbeiten und der Bauüberwachung beauftragte Bauamt trägt die Verantwortung dafür, daß Entwurf und Ausführung der baulichen Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

2.2 Sobald die Haushaltsunterlage-Bau genehmigt vorliegt, ist der Antrag auf Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde (Regierungspräsidenten) zuzuleiten.

Der Antrag ist von der Amtsleitung oder der Vertretung und von der bzw. dem für die Entwurfsverfassung verantwortlichen Bediensteten (Entwurfsverfasser/in) zu unterschreiben.

Die Bauunterlagen sind von dem/der Entwurfsverfasser/in, die von Fachplanern bearbeiteten Unterlagen auch von diesen, zu unterschreiben.

2.3 Dem Antrag auf Zustimmung sind die Bauunterlagen beizufügen, die für die Beurteilung der Baumaßnahme notwendig sind (§ 63 BauO NW); auf die §§ 1 bis 8 BauPrüfVO wird verwiesen. Der Vorlage bautechnischer Nachweise (§ 5 BauPrüfVO) bedarf es jedoch nicht. Abweichend von § 3 Abs. 1 BauPrüfVO können als Bauzeichnungen die Unterlagen der Haushaltsunterlage-Bau verwendet werden, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens ausreichen. Dem Zustimmungsantrag ist die Stellungnahme der Gemeinde beizufügen (§ 75 Abs. 4 BauO NW).

Soweit erforderlich, sind dem Zustimmungsantrag beizufügen:

- Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen mit Begründungen. In der Begründung ist insbesondere auf die gesetzlichen Voraussetzungen für die beantragten Ausnahmen oder Befreiungen einzugehen (§ 68 Abs. 3 BauO NW);
- Stellungnahmen, Einvernehmenserklärungen, insbesondere der Gemeinden (§ 36 Abs. 1 BauGB), Zustimmungen, Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen von Behörden;
- soweit möglich, Zustimmung von Angrenzern zu beantragten Befreiungen (§ 69 Abs. 3 BauO NW).

2.4 Für jede Baumaßnahme ist bei den Bauämtern eine besondere Akte zu führen, die sämtliche Vorgänge über das bauaufsichtliche Verfahren der Baumaßnahme enthalten muß.

2.5 Mit der Ausführung darf bei zustimmungsbedürftigen Vorhaben erst nach Erteilung der Zustimmung begonnen werden.

K 24

Seite 2
09/90

RLBau NW

3 Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung

3.1 Sonderbauverordnungen

Für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung gelten nachstehende nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW erlassene Sonderbauvorschriften:

- Verordnung über den Bau und Betrieb von **Gaststätten**
(Gaststättenbauverordnung – GastBauVO –) vom 9. Dezember 1983 (GV. NW. 1984 S. 4, ber. S. 237/SGV. NW. 232);
- Verordnung über den Bau und Betrieb von **Garagen**
(Garagenverordnung – GarVO –) vom 16. März 1973 (GV. NW. S. 180), geändert durch Verordnung vom 21. September 1976 (GV. NW. S. 350), – SGV. NW. 232 –;
- Verordnung über den Bau und Betrieb von **Hochhäusern**
(Hochhausverordnung – HochhVO –) vom 11. Juni 1986 (GV. NW. S. 522/SGV. NW. 232);
- Verordnung über den Bau und Betrieb von **Krankenhäusern**
(Krankenhausbauverordnung – KhBauVO –) vom 21. Februar 1978 (GV. NW. S. 154/SGV. NW. 232);
- Verordnung über den Bau und Betrieb von **Versammlungsstätten**
(Versammlungsstättenverordnung – VStättVO –) vom 1. Juli 1969 (GV. NW. S. 548), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1983 (GV. NW. 1984 S. 18), – SGV. NW. 232 –;
- Verordnung über den Bau und Betrieb von **Geschäftshäusern**
(Geschäftshausverordnung – GhVO –) vom 22. Januar 1969 (GV. NW. S. 168), geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1969 (GV. NW. S. 281), – SGV. NW. 232 –;
- Verordnung über den Bau von **Betriebsräumen für elektrische Anlagen**
(ElBauVO) vom 15. Februar 1974 (GV. NW. S. 81/SGV. NW. 232).

3.2 Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme

Aufgrund der Sonderbauverordnung sind nach

- § 30 Abs. 1 GastBauVO;
- § 26 Abs. 2 GarVO;
- § 15 Abs. 1 HochhVO;
- § 38 Abs. 1 bis 3 KhBauVO;
- § 124 Abs. 2 VStättVO

bestimmte technische Anlagen und Einrichtungen in oder an Gebäuden vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen von dem zuständigen Bauamt durch Sachverständige prüfen zu lassen.

Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben. Die Kosten der Prüfungen sind Baunebenkosten.

3.3 Wiederkehrende Prüfungen

Wiederkehrende Prüfungen nach o. g. Sonderbauverordnungen werden in K 26 behandelt.

Anlage 2

K. 26Seite 1
09/90

RLBau NW

K 26 Wiederkehrende Prüfungen**1 Allgemeines**

1.1 Die in K 24 Nr. 3.1 genannten Sonderbauverordnungen erfordern wiederkehrende Prüfungen in unterschiedlichen Zeitabständen

- an technischen Anlagen und Einrichtungen und
- bauaufsichtliche Prüfungen der Gebäude.

1.2 Wiederkehrende Prüfungen aufgrund anderer Verordnungen (z. B. AufzugsVO) und Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

2 Wiederkehrende Prüfungen an technischen Anlagen und Einrichtungen

2.1 Aufgrund der Sonderbauverordnungen sind gemäß

- § 30 Abs. 1 GastBauVO;
- § 26 Abs. 1 GarVO;
- § 23 Abs. 1 und 2 GhVO;
- § 15 Abs. 1 HochhVO;
- § 38 Abs. 1 bis 4 KhBauVO;
- § 124 Abs. 1 und 2 VStättVO

bestimmte technische Anlagen und Einrichtungen in oder an Gebäuden von den Betreibern oder Inhabern durch Sachkundige, von Fachfirmen (Überwachungsverträge), amtliche Prüfer oder anerkannte Sachverständige wiederkehrend prüfen zu lassen.

2.2 Bei Gaststätten, Garagen, Geschäftshäusern, Hochhäusern, Krankenhäusern und Versammlungsstätten des Landes sind diese Prüfungen durch die hausverwaltende Dienststelle zu veranlassen.

2.3 Die Kosten der wiederkehrenden Prüfungen sind vom Betreiber zu tragen.

2.4 Hinweis zur Gaststättenbauverordnung:

Mensen in Hochschulen, die unter die Gaststättenbauverordnung fallen, stehen entweder im Eigentum des Landes oder des betreffenden Studentenwerks (StW).

Stehen Mensen im Eigentum des Studentenwerks oder ist dem Studentenwerk als Anstalt des öffentlichen Rechts die Bewirtschaftung als gesetzliche Aufgabe (§ 2 StWG) übertragen, ist das Studentenwerk Inhaber im Sinne der Gaststättenbauverordnung, die Nummern 3 und 4 sind nicht anzuwenden; zuständig ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

3 Wiederkehrende Prüfungen der Gebäude

Die aufgrund der Sonderbauverordnungen durchzuführende bauaufsichtliche Prüfung der Gebäude ist bei landeseigenen Gebäuden von dem zuständigen Bauamt durchzuführen.

Das Bauamt tritt hier an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde.

Wird bei der Prüfung festgestellt, daß die nutzende Verwaltung die wiederkehrenden Prüfungen an technischen Anlagen und Einrichtungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt bzw. dabei festgestellte Mängel nach schriftlicher Aufforderung nicht beseitigt hat, soll der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz berichtet werden.

4 Prüfverfahren

Bei den Prüfungen nach Nr. 3 ist auf den ordnungsgemäßen Zustand der Gebäude, insbesondere auf die Rettungswege usw., sowie die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu achten. Bauamt und die hausverwaltende Dienststelle haben **Checklisten über wiederkehrende Prüfungen** zu führen, um jederzeit die Einhaltung der Prüfungsfristen für die jeweiligen Gebäude sicherzustellen.

Anlagen
1-6

Die hausverwaltenden Dienststellen zeigen dem jeweiligen Bauamt die durchgeführten Prüfungen an.

Festgestellte Mängel sind in Mängellisten festzuhalten sowie umgehend zu beheben. Das Bauamt hat dies in eigener Verantwortung zu überwachen.

Wiederkehrende Prüfungen nach K 26

Anlage 1 zu K 26
09/90

Checkliste für Wiederholungsprüfungen nach § 30 der Gaststättenbauverordnung - GastBauVO - und Brandschau nach der Brandschauverordnung - BrSchVO - vom 12. Juni 1984 (GV. NW. S. 390/SGV. NW. 213)

Gebäude:

lfd. Nr.	GastBauVO §	Prüfgegenstände	Frist Jahre	Veranlasser der Prüfungen	Wiederholungsprüfung durch/ sonstige Teilnehmer	Prüfberichte an	Kostenübernahme durch	letzte Prüfung am	nächste Prüfung am
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	19/30 (1)	Feuerlöschgeräte	≤ 2	Inhaber	Sachkundiger	Bauamt	Inhaber		
2	13/30 (1)	automatische Türen, Feuerschutz-Rolltore	≤ 1			Bauamt, Betreiber			
3	19/30 (1)	Feuerlösch- und Feuer-meldeeinrichtungen	≤ 3		Sachverständ., amtl. Prüfungen oder Fach-firmen				
4	19/30 (1)	Alarmeinrichtungen							
5	15/30 (1) 33 (10) BauO NW	Rauchabzugs-einrichtungen			Sachverständige				
6	14/30 (1)	Lüftungsanlagen							
7	17/30 (1)	elektrische Anlagen							
8	19/30 (1)	selbsttätige Feuer-lösch-einrichtungen	≤ 1						
9	30 (9)	baul. Substanz und Rettungswege (Betriebsvorschriften, Prüffristen)	≤ 5 (bei mehr als 400 Gast-plätzen)	Bauamt	Bauamt, Feuerwehr (Brand-schau) und Inhaber	Betreiber	kostenlos		
10	BrSchVO 1	Gaststätten und Versammlungsstätten	≤ 5	Feuerwehr	Bauamt, Feuerwehr, Betreiber	Bauamt, Betreiber			

Anlage 2 zu K 26
09/90

Wiederkehrende Prüfungen nach K 26

Checkliste für Wiederholungsprüfungen nach § 26 der Garagenverordnung - GarVO - und
Brandschau nach der Brandschauverordnung - BrSchVO - vom 12. Juni 1984 (GV. NW. S. 390/SGV. NW. 213)

Gebäude:									
lfd. Nr.	GarVO §	Prüfgegenstände	Frist Jahre	Veranlasser der Prüfungen	Wiederholungs- prüfung durch/ sonstige Teilnehmer	Prüfberichte an	Kosten- übernahme durch	letzte Prüfung am	nächste Prüfung am
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	26 (1), 16, 17	Feuerlösch- und Feuer- meldeeinrichtungen	≤ 2	Betreiber	Sachverständiger	Bauamt, Betreiber	Betreiber		
2	26 (1)	selbsttätige Feuerlöschanlagen	≤ ½						
3	26 (2), 13	elektrische Anlagen	2						
4	26 (2), 14	mechanische Lüftungsanlagen							
5	26 (2)	CD-Warnanlagen	1						
6	26 (9, 10)	Übereinstimmung mit genehm. Bau- vorlagen, Rettungswege, Einhaltung der Be- triebsvorschriften	≤ 5	Bauamt	Bauamt, Feuerwehr, Betreiber		kostenlos		
7	BrSchVO 1	Garagen		Bauamt, Feuerwehr					

Anlage 3 zu K 26
09/90

Wiederkehrende Prüfungen nach K 26

Checkliste für Wiederholungsprüfungen nach § 23 der Geschäftshausverordnung - GhVO - und Brandschau nach der Brandschauverordnung - BrSchVO - vom 12. Juni 1984 (GV. NW. S. 390/SGV. NW. 213)

Gebäude:

lfd. Nr.	GhVO §	Prüfgegenstände	Frist Jahre	Veranlasser der Prüfungen	Wiederholungsprüfung durch/ sonstige Teilnehmer	Prüfberichte an	Kostenübernahme durch	letzte Prüfung am	nächste Prüfung am
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	23 (1), 33 (10) BO	Rauchabzugs- vorrichtungen	≤ 1	Inhaber	Feuerwehr oder Sachverständige	Bauamt, Inhaber	Inhaber		
2	23 (1), 17 (1), (3-7)	Feuermelde- und Feuerlöschanlagen							
3	23 (1), 17 (1+3-7)	Alarmeinrichtungen							
4	23 (1)	Blitzschutzanlagen			Sachverständige				
5	23 (1), 15	Lüftungsanlagen	≤ 2						
6	23 (1), 6 (2), 17 (2)	Selbsttätige Feuerlöschanlagen	≤ 1/2						
7	23 (2)	Elektrische Anlagen	≤ 2						
8	23 (8)	Bauliche Substanz, Rettungswege und Betriebsvorschriften bei Geschäftshäusern		Bauamt	Bauamt, Feuerwehr, Inhaber		kostenlos		
9		wie vor, jedoch mit mehr als 5000 m ² Ver- kaufsraumnutzfläche	≤ 1						
10	BrSchVO 1	Geschäftshäuser	≤ 5	Bauamt, Feuerwehr					

Wiederkehrende Prüfungen nach K 26

Anlage 4 zu K 26
09/90Checkliste für Wiederholungsprüfungen nach § 15 der Hochhausverordnung - HochhVO - und
Brandschau nach der Brandschauverordnung - BrSchVO - vom 12. Juni 1984 (GV. NW. S. 390/SGV. NW. 213)

Gebäude:

lfd. Nr.	HochhVO §	Prüfgegenstände	Frist Jahre	Veranlasser der Prüfungen	Wiederholungs- prüfung durch/ sonstige Teilnehmer	Prüfberichte an	Kosten- übernahme durch	letzte Prüfung am	nächste Prüfung am
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	13 (6), 15 (1)	Blitzschutzanlagen	≤ 3	Betreiber	Sachkundige	Bauamt, Betreiber	Betreiber		
2	13 (1), 15 (1)	Feuerlöschgeräte	≤ 2						
3	8 (7), 15 (1)	Selbsttätige Schließ- anlagen für Türen	≤ 1		Sachverständige oder amtliche Prüfung/ Feuerwehr				
4	13, (4, 5), 15 (1)	Feuerlöschanlagen	≤ 3						
5	13 (2-3), 15 (1)	Brandmeldeanlagen							
6	13 (3), 15 (1)	Alarmanlagen			Sachverständige oder amtliche Prüfung				
7	33 (10) BauO NW, 15 (1)	Rauchabzugs- einrichtungen			Sachverständige oder amtliche Prüfung/ Feuerwehr				
8	9 (3), 15 (1)	Lüftungsanlagen		Feuerwehr, Bauamt	Sachverständige oder amtliche Prüfung				
9	11, 15 (1)	Elektrische Anlagen und Sicherheits- beleuchtung							
10	13, 15 (1)	Selbsttätige Feuerlöschanlagen	≤ 1		Sachverständige und Feuerwehr				
11	BrSchVO 1	Hochhäuser	≤ 5		Feuerwehr/Bauamt, Betreiber		kostenlos		

Wiederkehrende Prüfungen nach K 26

Anlage 5 zu K 26
09/90

Checkliste für Wiederholungsprüfungen nach § 38 der Krankenhausbauverordnung – KhBauVO – und Brandschau nach der Brandschauverordnung – BrSchVO – vom 12. Juni 1984 (GV. NW. S. 390/SGV. NW. 213)

Gebäude:

Kd. Nr.	KhBauVO §	Prüfgegenstände	Frist Jahre	Veranlasser der Prüfungen	Wiederholungsprüfung durch/ sonstige Teilnehmer	Prüfberichte an	Kostenübernahme durch	letzte Prüfung am	nächste Prüfung am
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	38 (1), 15 (3), 33 (10) BO	Rauchabzugs- einrichtungen	≤ 3	Betreiber	Sachverständige	Bauamt, Betreiber	Betreiber		
2	38 (1), 25	Feuerlöschgeräte, Feuerlösch- und Fern- meldeeinrichtungen							
3	38 (1)	Alarmeinrichtungen							
4	38 (1), 25 (2)	selbsttätige Feuerlöschanlagen	1						
5	38 (2), 22	Lüftungsanlagen und deren hygien. Beschaffenheit	≤ 3						
6	38 (3), 18, 19	Elektrische Anlagen							
7	38 (4), 26	Blitzschutzanlagen	5						
8	38 (11)	Bauliche Substanz, Rettenwege, Betriebsvorschriften	≤ 5	Bauamt	Bauamt, Gesundheits- amt, Feuerwehr, Staatliches Gewerbe- aufsichtsamt		kostenlos		
9	BrSchVO 1	Krankenhäuser		Bauamt, Feuerwehr	Bauamt, Feuerwehr, Betreiber				

Checkliste für Wiederholungsprüfungen nach § 124 der Versammlungsstättenverordnung – VStättVO – und Brandschau nach der Brandschauverordnung – BrSchVO – vom 12. Juni 1984 (GV. NW. S. 390/SGV. NW. 213)

Gebäude:

Lfd. Nr.	VStättVO §	Prüfgegenstände	Frist Jahre	Veranlasser der Prüfungen	Wiederholungsprüfung durch/ sonstige Teilnehmer	Prüfberichter an	Kostenübernahme durch	letzte Prüfung am	nächste Prüfung am
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	124 (1, 4, 6), 27 (1-7), 38	Rauchabzugseinrichtungen	1	Betreiber	Sachverständiger/ Feuerwehr	Bauamt, Betreiber	Betreiber		
2	124 (1), 28 (1, 4), 34, 42, 54, 62	Feuerlöscher, Feuerlöscher- und Feuerlöscheinrichtungen							
3	124 (1), 55	Alarmanlagen und Schutzvorhang							
4	124 (1)	Blitzschutzanlagen							
5	124 (1), 26, 41 (2)	Lüftungsanlagen	≤ 2						
6	124 (2), 103	Elektrische Anlagen							
7	124 (8)	Bauliche Substanz, Rettungswege usw. und Betriebsvorschriften	1 mit Vollbühnen 3 mehr als 1000 Besucher 5 alle übr.	Bauamt	Bauamt, Feuerwehr und Betreiber		kostenlos		
8	BrSchVO 1	u. a. Versammlungsstätten	≤ 5	Feuerwehr, Bauamt	Feuerwehr, Bauamt und evtl. Gewerbeaufsichtsamt				

7129

**Programm
für die Gewährung von Finanzhilfen
des Landes Nordrhein-Westfalen
für Investitionen zur Bekämpfung
von Luftverunreinigungen,
Geräuschen und Erschütterungen
(Immissionsschutzförderungsprogramm)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 21. 9. 1990 -
V B 4 - 8808.3 - 04/90

Mein RdErl. v. 1. 3. 1988 (SMBL. NW. 7129) wird wie folgt geändert:

Der erste Absatz in Nummer 3.5 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Zinssatzes wird jeweils bei Auflage eines Kreditpfands vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft festgesetzt; die Auszahlung erfolgt zu 100%.

- MBL. NW. 1990 S. 1450.

770

**Verwaltungsvorschrift
zur Übermittlung von Daten,
Tatsachen und Erkenntnissen
über Altablagerungen und Altstandorte
durch die unteren Abfallwirtschaftsbehörden**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 27. 9. 1990 -
IV A 4 - 503.2.1

Die unteren Abfallwirtschaftsbehörden haben nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 Satz 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 368), - SGV. NW. 74 - die Daten, Tatsachen und Erkenntnisse, die sie bei den Erhebungen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 LABfG und bei der Führung und Fortschreibung der Kataster nach § 31 Abs. 1 LABfG gewinnen, den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft zu übermitteln.

Aufgrund des § 31 Abs. 2 Satz 3 LABfG ergeht über die Form, in der die genannten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse an die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft zu übermitteln sind, folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Die untere Abfallwirtschaftsbehörde übermittelt dem örtlich zuständigen Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft die in § 31 Abs. 2 Satz 1 LABfG genannten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse in Form
 - 1.1 des vom Landesamt für Wasser und Abfall erarbeiteten Erfassungsbogens/Stammdaten für das Informationssystem Altlasten Nordrhein-Westfalen (ISAL-Erfassungsbogen/Stammdaten) in der von mir jeweils eingeführten Fassung und
 - 1.2 ergänzender Unterlagen.
2. Muster des ISAL-Erfassungsbogens/Stammdaten in der von mir jeweils eingeführten Fassung halten die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft bereit.
3. In Form ergänzender Unterlagen sind die in § 31 Abs. 2 Satz 1 LABfG genannten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu übermitteln, die in dem ISAL-Erfassungsbogen/Stammdaten nicht oder nicht vollständig aufgezeichnet werden können (z. B. Untersuchungsberichte, Analyseergebnisse, Gutachten, Karten, Pläne, insbesondere auch Flurkarten und Pläne mit parzellenscharfer Darstellung der Verdachtsflächen).
4. Daten, Tatsachen und Erkenntnisse, die sich in Form des ISAL-Erfassungsbogens/Stammdaten übermitteln lassen, können dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft mit dessen Einvernehmen auch in ei-

ner anderen Art und Weise des Datenaustausches übermittelt werden, sofern dabei die unmittelbare Übernahme in das Informationssystem Altlasten Nordrhein-Westfalen gewährleistet ist.

Datensätze über Altablagerungen und Altstandorte, die beim Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft vorhanden sind, können der örtlich zuständigen unteren Abfallwirtschaftsbehörde zur Datenpflege und im Austausch zur Verfügung gestellt werden (§ 32 Abs. 1 LABfG).

5. Die Vorschriften der Nummern 1 bis 4 über die Form der Übermittlung gelten für Daten, Tatsachen und Erkenntnisse, die der unteren Abfallwirtschaftsbehörde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift vorliegen und dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft noch nicht übermittelt sind, sowie für Daten, Tatsachen und Erkenntnisse, die von der unteren Abfallwirtschaftsbehörde nach Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschrift gewonnen werden.
6. Die untere Abfallwirtschaftsbehörde soll dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft die ihr bei Veröffentlichungen dieser Verwaltungsvorschrift vorliegenden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse, soweit sie diesem noch nicht zugegangen sind, unverzüglich in der Form nach Nummer 1 übermitteln. Daten, Tatsachen und Erkenntnisse, die nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift gewonnen werden, sollen dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in regelmäßigen Zeitabständen von höchstens sechs Monaten übermittelt werden. Wird erkennbar, daß Daten, Tatsachen und Erkenntnisse für die Beurteilung im einzelnen Falle erheblich sein können, soll deren Übermittlung unverzüglich erfolgen.
7. Für den Vollzug des § 29 Abs. 1 Satz 1 LABfG und dieser Verwaltungsvorschrift führe ich den ISAL-Erfassungsbogen/Stammdaten in der Fassung vom Oktober 1988 ein.

- MBL. NW. 1990 S. 1450.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulate der Seschellen in Hamburg und München

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 9. 1990 -
II B 4 - 444.5 - 1

Durch die Erteilung des Exequaturs vom 4. 9. 1990 an den zum Honorarkonsul der Seschellen in München ernannten Herrn Daerr mit Konsularbereich Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland hat sich der Konsularbereich des Honorarkonsuls der Seschellen in Hamburg, Herr Worms, verkleinert. Dessen Konsularbereich umfaßt jetzt noch die Länder Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

- MBL. NW. 1990 S. 1450.

Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft
und Forschung v. 28. 9. 1990 -
I B 5 - 2092

Der Dienstausweis - Nr. 125 - des an der Fachhochschule Aachen bis 28. 8. 1990 beschäftigten Auszubildenden Peter Henk ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Die unbefugte Benutzung wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Fachhochschule Aachen zuzuleiten.

- MBL. NW. 1990 S. 1450.

**Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie**
**Erteilen und Erlöschen
von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit
als Markscheider**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 20. 9. 1990 –
511 – 12 – 71

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, daß die Anerkennung als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Anerkennung
Lausecker	Peter	5940 Lennestadt	23. 5. 1990
Bock	Joachim	4650 Gelsenkirchen	18. 7. 1990
Ebberg	Jürgen	4350 Recklinghausen	18. 7. 1990
Thomsen	Sönke	4370 Marl	8. 8. 1990

Die Anerkennung als Markscheider erlosch bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Nocke	Hans	4300 Essen	3. 4. 1990
Dr.-Ing. Erasmus	Traugott	4232 Xanten	9. 4. 1990
Prof. Dr.-Ing. Lautsch	Hermann	4350 Recklinghausen	8. 9. 1990

– MBl. NW. 1990 S. 1451.

Landesversicherungsanstalt Westfalen
**Wechsel im Vorsitz
in der Vertreterversammlung
und im Vorstand
des Landesversicherungsanstalt Westfalen**

Bek. d. Landesversicherungsanstalt Westfalen
v. 1. 10. 1990

Die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes haben am 1. 10. 1990 ihre Ämter wie folgt gewechselt:

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Herr Georg Booms, Lange Kuhle 80, 4400 Münster
– Vertreter der Versicherten –

Stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung

Herr Karl-Ernst Schmitz-Simonis, Goethestr. 28,
5760 Arnsberg
– Vertreter der Arbeitgeber –

Vorsitzender des Vorstandes

Herr Georg Henke, Spandauer Str. 25, 5900 Siegen
– Vertreter der Arbeitgeber –

Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Herr Bernhard Kolks, Vorländerweg 71, 4400 Münster
– Vertreter der Versicherten –

Münster, 1. Oktober 1990

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Henke

Vorsitzender

– MBl. NW. 1990 S. 1451.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**
**4. Tagung der 9. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Die 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe ist zu ihrer 4. Tagung

auf **Donnerstag, 15. November 1990, 10.00 Uhr,**
nach **Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,**
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Verpflichtung von Mitgliedern der 9. Landschaftsversammlung
2. Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse
3. Wahl der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
4. Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe
 - a) für das Haushaltsjahr 1990
 - b) für das Haushaltsjahr 1991
5. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe
6. Vorlage der Jahresabschlüsse und Jahresberichte 1989 der Westf. Krankenhäuser des LWL gemäß § 22 Abs. 2 und 3 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO)
7. Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 1991
8. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 15. Oktober 1990

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Neseker

– MBl. NW. 1990 S. 1451

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 51 v. 29. 8. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2121	14. 8. 1990	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche und nichttierärztliche Heilberufe	406
	26. 7. 1990	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899 und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Borken nach Burgsteinfurt mit Abzweigung von Stadtlohn nach Vreden (Westfälische Nordbahn), von Sennelager nach Wiedenbrück und von Neubeckum nach Münster i. W. durch die Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft	406
	31. 7. 1990	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 31. Dezember 1987 für die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH	407
	1. 8. 1990	Bekanntmachung der Genehmigung der 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Westmünsterland (Änderung im Gebiet der Gemeinde Velen)	407

- MBL NW. 1990 S. 1452.

Nr. 52 v. 31. 8. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20301	15. 8. 1990	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes in der Fachrichtung Bauingenieurwesen (Fachgebiet Wasserwesen, Fachbereich Wasser- und Abfallwirtschaft) im Land Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung höherer bautechnischer Verwaltungsdienst in der Wasser- und Abfallwirtschaft - VAPbVWA)	409

- MBL NW. 1990 S. 1452.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569